



Rehabilitation für Kinder

- Hilfe für Ihr Kind
- Voraussetzungen für eine Rehabilitation
- Übernahme der Kosten





Liebe Eltern,

das Wohl und die Gesundheit Ihrer Kinder liegen der Deutschen Rentenversicherung am Herzen. Krankheiten im Kindes- und Jugendalter können bei unzureichender Behandlung die Entwicklung eines Kindes beeinträchtigen und sich sogar auf die Lebensqualität und Leistungsfähigkeit im Erwachsenenalter auswirken.

Deshalb bietet die gesetzliche Rentenversicherung für Kinder, wenn sie erheblich erkrankt sind oder ihre Gesundheit gefährdet ist, spezielle Rehabilitationsleistungen an.

Was für Leistungen das sind, wann Ihr Kind eine solche Rehabilitation bekommen kann und wo Sie diese beantragen müssen – unser Faltblatt fasst alle wichtigen Informationen zur Kinderrehabilitation für Sie zusammen.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Was kann die Rehabilitation für Ihr Kind leisten?**
- 5 Was erwartet Ihr Kind?**
- 6 Wann kann Ihr Kind eine Rehabilitation erhalten?**
- 10 Wo können Sie die Rehabilitation für Ihr Kind beantragen?**
- 12 Welche Kosten werden übernommen?**
- 15 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Was kann die Rehabilitation für Ihr Kind leisten?

Damit Krankheiten im Kindes- und Jugendalter nicht chronisch werden und ihre Folgen nicht bis ins Erwachsenenalter bestehen bleiben, müssen sie rechtzeitig und angemessen behandelt werden.

Eine frühzeitige Rehabilitation kann die spätere Lebensqualität und Erwerbsfähigkeit sichern.

Zunächst soll sie jedoch die Leistungsfähigkeit Ihres Kindes wiederherstellen beziehungsweise verbessern, um es wieder voll in Schule und Alltag zu integrieren.

Was erwartet Ihr Kind?

Für die Rehabilitation von Kindern stehen bundesweit zahlreiche, speziell dafür vorgesehene Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung. Bei der Auswahl versuchen wir, ganz individuell auf die Bedürfnisse Ihres Kindes einzugehen.

In der Regel dauert die Rehabilitation vier Wochen. Wenn es medizinisch notwendig erscheint, auch länger. Verpflegung und Unterkunft des Kindes, die Übernahme der Reisekosten und auch Nebenkosten, die beispielsweise für eine Begleitperson entstehen können, sind in den Leistungen inbegriffen.

Zunächst wird ein individueller Rehabilitationsplan für Ihr Kind erstellt. Dieser enthält – je nach Bedarf – ärztliche, psychologische, pädagogische, physiotherapeutische oder auch berufsorientierte Leistungen. Vertreter verschiedener medizinischer Berufe, wie Kinderärzte, Kinderkrankenschwestern, Psychologen, Physiotherapeuten oder auch Diätberater, werden nach Bedarf an der Behandlung beteiligt.

Betreut wird Ihr Kind in einer altersentsprechenden Gruppe. Damit Schulkinder so wenig Unterrichtsstoff wie möglich versäumen, erhalten sie Stützunterricht in allen Hauptfächern. Die Lerngruppen werden hierbei nach Schultyp und Klassenstufe zusammengestellt.



Wann kann Ihr Kind eine Rehabilitation erhalten?

Für eine Kinderrehabilitation müssen bestimmte medizinische Gründe (persönliche Voraussetzungen) vorliegen. Außerdem müssen Sie als Elternteil die sogenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Das bedeutet, Ihr Versicherungskonto bei der Rentenversicherung muss bestimmten Vorgaben entsprechen.

Aus medizinischer Sicht ist eine Rehabilitation für Ihr Kind dann angebracht, wenn es erheblich erkrankt ist, aber die Chance besteht, dass die Gesundheit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

Eine Rehabilitation ist außerdem möglich, wenn die Gesundheit in hohem Maße gefährdet ist oder Folgeerscheinungen einer Erkrankung die spätere Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen können. Das gilt insbesondere für Erkrankungen

- der Atemwege,
- der Haut,
- des Herz-Kreislauf-Systems,

- von Leber, Magen oder Darm,
 - der Nieren- und Harnwege,
 - des Stoffwechsels,
 - des Bewegungsapparates
- sowie für
- Allergien,
 - Neurologische Erkrankungen,
 - Psychosomatische und psychomotorische Störungen, Verhaltensstörungen,
 - Übergewicht in Verbindung mit weiteren Risikofaktoren oder anderen Erkrankungen.

Bitte beachten Sie:

Auch für Kinder mit Krebserkrankungen sind Rehabilitationsleistungen möglich. Lesen Sie hierzu unsere Broschüre „Rehabilitation nach Tumorerkrankungen“.

Weitere Voraussetzung für einen Rehabilitationsanspruch Ihres Kindes ist, dass Sie einen der folgenden Punkte erfüllen:

- Sie haben in den letzten zwei Jahren vor dem Rehabilitationsantrag für mindestens sechs Kalendermonate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt oder
- Sie haben zum Zeitpunkt der Antragstellung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt oder
- Sie sind bereits Rentner und erhalten eine Alters- oder Erwerbsminderungsrente.

Die allgemeine Wartezeit ist die Mindestversicherungszeit für einen Anspruch auf



Leistungen aus der Rentenversicherung. Sie berücksichtigt Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge. Dazu zählen auch Kindererziehungszeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich.

Auch Kinder und Jugendliche, die eine Waisenrente erhalten, können eine Kinderrehabilitation bekommen.

Grundsätzlich ist dies bis zum vollendeten 18. Lebensjahr möglich, bei Schul- oder Berufsausbildung sowie einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sogar bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Bei Jugendlichen, die sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten können, gelten andere Bestimmungen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Manchmal sind Leistungen zur Rehabilitation für Ihr Kind jedoch nicht möglich. Das gilt beispielsweise, wenn Sie als Elternteil eine Beschäftigung ausüben, aus der Sie beamtenrechtliche oder entsprechende Ansprüche haben, oder wenn Sie bereits eine Pension erhalten. Auch wenn ein anderer Träger eine Rehabilitationsleistung für Ihr

Kind finanziert, ist eine Kinderrehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen: Ist beispielsweise die Gesundheit Ihres Kindes durch einen Schulunfall geschädigt worden, trägt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für eine Rehabilitation.

Bitte beachten Sie:
Als Kinder gelten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht nur die leiblichen Kinder. Auch Stief-, Pflegekinder, Enkel oder Geschwister können eine Rehabilitation erhalten.



Wo können Sie die Rehabilitation für Ihr Kind beantragen?

Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation für Kinder können sowohl bei der Renten- als auch bei der Krankenversicherung gestellt werden.

Die Versicherung, bei der Sie den Antrag stellen, begleitet Sie auch weiter.

Antragsformulare erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung ganz in Ihrer Nähe, außerdem in den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation (siehe Seite 15 bis 18). Dort hilft man Ihnen auch beim Ausfüllen. Darüber hinaus finden Sie die Formulare unter www.deutsche-rentenversicherung.de im Formularcenter unter dem Stichwort Rehabilitation.

Auch andere öffentliche Stellen, wie Versicherungsämter oder Ihre Gemeinde, können den Antrag entgegennehmen.

Damit der Rehabilitationsbedarf und die Rehabilitationsfähigkeit Ihres Kindes festgestellt und eine geeignete Einrichtung aus-

gewählt werden können, fügen Sie dem Antrag bitte einen ärztlichen Befundbericht bei. Dieser muss vom behandelnden Arzt – in den meisten Fällen also vom Kinderarzt – ausgefüllt und unterschrieben sein.

Unser Tipp:

Formulare für diesen Befundbericht erhalten Sie ebenfalls bei den oben genannten Stellen oder unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Gibt es weitere wichtige medizinische Befunde Ihres Kindes, sollten Sie diese ebenfalls einreichen. Hier genügen Kopien der entsprechenden Unterlagen.



Welche Kosten werden übernommen?

Die Rehabilitation für Ihr Kind finanziert die Rentenversicherung. Auch die Kosten für Verpflegung und Unterkunft in der Rehabilitationseinrichtung werden in vollem Umfang übernommen.

Grundsätzlich werden auch die Reisekosten erstattet, die wegen der Durchführung der Rehabilitation für Ihr Kind entstehen. Dazu gehören:

- Hin- und Rückreisekosten für das Kind,
- bei Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr auf Antrag auch die Kosten für die An- und Abreise einer Person, die das Kind auf der Fahrt begleitet,
- die Kosten für die Gepäckbeförderung (nicht bei Pkw-Benutzung) und
- gegebenenfalls auch erforderliche Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

Mit der Einladung zur Rehabilitation übersendet Ihnen die Rehabilitationseinrichtung weitere Informationen.

Ist Ihr Kind noch nicht eingeschult oder aus medizinischen Gründen eine Begleitperson erforderlich, werden von der Rentenversicherung auf Antrag auch die Kosten für die Begleitperson übernommen. Diese Zusage schließt die erforderlichen Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der Rehabilitationseinrichtung mit ein.

Bitte beachten Sie:

Als Begleitperson sind Sie nicht unfallversichert. Auch dann nicht, wenn die Rentenversicherung die Kosten für die Begleitung Ihres Kindes übernimmt.

Zusätzlich ist sogar die Übernahme von Kosten für eine Haushaltshilfe möglich. Denkbar wäre eine Haushaltshilfe zum Beispiel, wenn Sie Ihr Kind während der gesamten Rehabilitation begleiten und ein Geschwisterkind (unter zwölf Jahren) in Ihrem Haushalt bleibt. Wenn die Versorgung des Geschwisterkindes dann nicht durch eine weitere in Ihrem Haushalt lebende Person gesichert ist, können Sie eine Person beauftragen, die diese Aufgabe übernimmt.

Dies sollten Sie jedoch vor Reha-Beginn mit der Rentenversicherung absprechen beziehungsweise die Kostenübernahme beantragen. Dann können Ihnen die hierbei entstehenden Aufwendungen/Kosten in angemessener Höhe erstattet werden.



Unser Tipp:

Nähere Informationen zur Haushaltshilfe erhalten Sie in den Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (siehe Seite 15 bis 18).

Während der Rehabilitation ist Ihr Kind auch unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz umfasst nicht nur die Behandlung, sondern schließt den Weg zur Rehabilitationseinrichtung und zurück ein. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung trägt die Rentenversicherung.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung:
Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen,

bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung

Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung

Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung

Hessen

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Alters-
vorsorge ist die Deutsche Renten-
versicherung. Sie betreut 52 Millionen
Versicherte und mehr als 20 Millionen
Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen